

30. Dortmunder Naturheilkundetag

Termin
21. / 22. Feb. 2025
Kongresszentrum
Westfalenhallen

Aussteller-Anmeldung

Firma:

Ansprechpartner*in:

Straße:

PLZ/Ort:

Fon/Fax:

E-Mail:

Bitte zurückschicken an:

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
Südstraße 12 c
48231 Warendorf

Ansprechpartnerin: Angelika Galen
Fon 02581 – 7 84 82 16
Fax 02581 – 6 15 08
veranstaltungen@bdh-online.de

Wir bestellen für den 30. Dortmunder Naturheilkundetag:

Stand

Standfläche (ab 6 m²) pro m² **250,00 €**

Wunschgröße Breite x Tiefe

Tischstand (2 x 1,5 m) **650,00 €**

Wir stellen auf: Messestandsystem Roll-Ups

**10% Frühbucher-Rabatt bei Anmeldung
bis zum 30.11.2024.**

Kostenfrei

Stromanschluss 230V

Mobiliar Tisch (125 x 70 cm) Stühle

Mittagessen für Personen

Ausstellerausweise:

.....
Vorname / Name

.....
Vorname / Name

.....
Vorname / Name

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Marketing

Anzeige im Programmheft

Umschlagseite

U2: 650,00 € U3: 650,00 € U4: 700,00 €

Innenseite

1/1 Seite: 595,00 € Satzspiegel: 128x173 mm

1/2 Seite: 345,00 € Satzspiegel: 128x85 mm

Auflage: 10.000 Zielgruppe: HeilpraktikerInnen Format: DIN A5

Anzeige im Sondernewsletter zur Veranstaltung

420 x 420 px: 400,00 € (JPG Auflösung 300dpi)

Reichweite: 14.500

Anmeldeschluss für Anzeigen: 03.11.2024

Kostenfreie Materialien und Dateien

Veranstaltungsbanner als Datei

Größe x Pixel

Programmheft

Ankündigungsflyer

Print Stück

Print Stück

Es gelten unsere AGB, Teil dieses Dokuments. Bitte Ziffer 5 der Allgemeinen
Teilnahmebedingungen beachten!

Teilnahmebedingungen der Veranstaltung

30. Dortmunder Naturheilkundetag

21. / 22. Februar 2025 im Kongresszentrum Westfalenhallen

1. Titel der Veranstaltung

30. Dortmunder Naturheilkundetag

2. Veranstaltungsort

Kongresszentrum Westfalenhallen
Rheinlanddamm 200
44139 Dortmund

3. Öffnungszeiten der Ausstellung

Freitag, 21.02.2025

14.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 22.02.2025

08.00 – 17.00 Uhr

4. Standmiete

Kosten: 250,00€ pro 1m² zzgl. ges. MwSt.
Kosten: 650,00€ Tischstand zzgl. ges. MwSt.

Es erfolgt keine weitere Berechnung für Strom und vorab bestelltes Mobiliar. Mobiliar, das vor Ort bestellt wird, wird weiterberechnet.

5. Standgröße

Tischstand: ca. 3 m² (Breite 2 m x Tiefe 1,5 m)
Standfläche: ab 6 m² (Breite 3 m x Tiefe 2 m)
(Tischgröße: ca. 125x70 cm, pro Tischstand: 1 Tisch,
Standfläche: Tischzahl je nach Standgröße buchbar)

6. Mobiliar Standard

Pro Tischstand	1 Tisch
Standfläche 6 qm:	2 Tische
Standfläche 9 qm:	3 Tische
Standfläche 12 qm:	4 Tische
Bestuhlung pro Stand	bis zu 3 Stühle

7. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung ohne Abzug zu zahlen. Die gleiche Fälligkeit gilt für Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Beanstandungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Nach Fälligkeitseintritt werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet. Der Veranstalter kann bei Überschreiten der Zahlungstermine die Durchführung des Vertrags ablehnen und dem Aussteller die zugewiesene Fläche entziehen.

8. Essensgutscheine

Für max. 2 Personen je Ausstellungsstand, für 1 Person je Tischstand, stellen wir Gutscheine aus, die zur Teilnahme am Mittagessen berechtigen. Die Gutscheine werden nicht berechnet. Zusätzliche Essens-Gutscheine können vor Ort gegen Berechnung erworben werden.

9. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise gelten ausschließlich für den Aussteller, sein Standpersonal und seine Beauftragten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Für die Auf- und Abbautage werden keine Ausweise benötigt.

10. Auf- und Abbau der Stände

Aufbau: 21.02.2025 09.00 – 14:00 Uhr

Abbau: 22.02.2025 17.00 – 22:00 Uhr

Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer in der Aussteller-Information sind Bestandteil des Vertrages. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich.

11. Warenanlieferung

Die Warenanlieferung ist ab dem 20.02.2025 möglich. Bitte diese kenntlich mit der Veranstaltung „30. Dortmunder Naturheilkundetag“ am 21./22.02.2025 und Firmenname versehen.

12. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Dortmunder Naturheilkundetages und die Aussteller-Information mit den technischen und auch brand-schutztechnischen Richtlinien sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Veranstaltung

☎ 0 25 81 – 7 84 82 16

📠 0 25 81 – 61 50 8

@ veranstaltungen@bdh-online.de

🌐 www.bdh-online.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen (AGB) des Bund Deutscher Heilpraktiker (BDH) e.V.

1. Veranstalter

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem beigegefügt Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung ist an die Adresse des Veranstalters einzusenden. In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen und Vorbehalte sind unwirksam. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingung für die Anmeldung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Die Anmeldung ist verbindlich, bis der Veranstalter dem Aussteller schriftlich die Annahme oder die Ablehnung mitgeteilt hat. Liegt die schriftliche Erklärung des Veranstalters nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Anmeldung vor, so kann der Aussteller eine Erklärungsfrist von einer Woche setzen und nach deren Ablauf von der Anmeldung zurücktreten.

3. Zulassung/Bestätigung

Über die Zulassung von Ausstellern ohne Anspruch auf Erläuterung der Entscheidung entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Zulassung oder Ablehnung der Anmeldung werden vom Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

4. Platzzuteilung und Platzänderung

Der Veranstalter teilt mit der Zulassung, spätestens aber 2 Wochen vor der Veranstaltung, den dem Aussteller zugeteilten Standplatz unter Beifügung eines Hallenplanes mit. Der Veranstalter ist in der Platzzuteilung frei. Dies gilt auch, wenn in der Anmeldung ein ausdrücklicher Wunsch des Ausstellers enthalten ist. Der Veranstalter ist frei, die Zugänge zum Ausstellungsort oder die Durchgänge zu verlegen. Ist dem Aussteller eine zugesagte Standfläche aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückzahlung geleisteter Zahlungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Bis zur schriftlichen Zulassung ist ein Rücktritt des Ausstellers gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 25 % der Standmiete möglich. Nach Zugang der Zulassung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Sollte ein Aussteller gleichwohl an der Ausstellung nicht teilnehmen können, so bemüht sich der Veranstalter – jedoch ohne Verpflichtung – um eine anderweitige Vermietung der Standfläche. Dem Veranstalter steht ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags zu, falls über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird, falls der Aussteller nicht bereits die volle Standmiete bezahlt hat.

6. Verkaufsregelung

Direktverkauf und Verkauf über Auftragsbuch sind zugelassen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem widersprechen.

7. Werbung im Kongressgelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb der gemieteten Fläche, nicht aber im Kongressgelände verteilt werden. Werbemaßnahmen, die gegen Wettbewerbsbestimmungen, gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Unzulässig sind auch Werbemaßnahmen, die weltanschaulichen oder politischen Charakter haben oder andere Aussteller oder Kongressbesucher belästigen.

8. Reinigung

Die Reinigung der Standflächen obliegt den Ausstellern.

9. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Abhandenkommen des Ausstellungs-gutes oder der Standeinrichtungen, für Schäden aus Feuer, Einbruch-diebstahl, Wasserschäden oder höhere Gewalt. Dem Aussteller steht es frei, diese Risiken auf eigene Kosten selbst zu versichern.

Der Veranstalter haftet jedoch für solche Schäden, die er oder seine Erfüllungs-gehilfen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben, soweit es sich um daraus resultierende unmittelbare Schäden handelt.

10. Vorbehalt

Kann der Veranstalter aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die Veranstaltung nicht oder nur zu anderen Zeitpunkten durchführen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Dies gilt insbesondere für behördliche Verfügungen, z.B. zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, die die Durchführung der Veranstaltung, auch aus wirtschaftlichen Gründen, stark behindern oder unmöglich machen. Die Entscheidung über die Absage der Veranstaltung trifft, ohne Begründungspflicht, das Präsidium des Veranstalters. Auch daraus entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

11. Zulassung der Produkte und angebotener Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

Der Aussteller bestätigt mit seiner Anmeldung, dass seine Produkte sämtlich nach Deutschem Recht zugelassen und uneingeschränkt verkehrsfähig sind. Soweit von Lehr- und Ausbildungsveranstaltern Methoden oder Maßnahmen angeboten werden, auch im Zusammenhang mit bei der Methodendurchführung eingesetzten Instrumenten und Geräten, entscheidet das Präsidium des Veranstalters im Verein mit dem Justitiar des Veranstalters über die Zulassung des Ausstellers. Dies gilt auch dann, wenn sich erst beim Aufbau des Ausstellungsstandes Tatumstände ergeben, die den Zulassungsbedingungen widersprechen. Der Aussteller hat dann unverzüglich die Ausstellungsfläche zu räumen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz und Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge aus dem Vertrag.

12. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

13. Mündliche Absprachen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung.

15. Anerkennung der AGB

Mit Unterschrift der Aussteller-Anmeldung erklären Sie sich mit unseren AGB einverstanden.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Warendorf. Es gilt deutsches Recht.